STEUERBERATUNG WEYNAND & PARTNER

KURZMITTEILUNGEN

1. NEUE BESCHLÜSSE UNSERER REGIERUNG

Vor ungefähr drei Wochen hat unsere Regierung die wahrscheinlich letzten steuerlichen Beschlüsse vor den nächstes Jahr stattfindenden Wahlen getroffen. Wir möchten zwei davon kommentieren:

1.1. FLEXI-JOBS:

Begonnen hat das Ganze im HORECA- Sektor (Gaststättengewerbe) und wurde bisher auf insgesamt 10 Sektoren ausgedehnt.

Diese 10 Sektoren sind folgende:

- Horeca
- Einzelhandel
- Lebensmittelhandel
- Metzgereien und Bäckereien
- Sport (Privatsektor)
- Kinos
- Schauspieler*innen
- Gesundheitsdienste
- Kaufhäuser
- Friseur*innen

Der große Vorteil dieser Nebenerwerbe ist die vollständige Steuerfreiheit für den Arbeitnehmer. Zugang zu dem Statut haben Renter*innen und Beschäftigte, die anderweitig mindestens zu 4/5 beschäftigt sind.

Der Arbeitgeber zahlt 25 % Arbeitgeberbeiträge, kann aber auch die steuerfreien Einnahmen des Flexijobbers absetzen.

Der Plan der Regierung ist, ab kommendem Jahr weiteren zwölf Sektoren den Zugang zu diesem System zu gestatten:

- Bustransporte
- Kinderbetreuung
- Unterrichtswesen
- Sport und Kultur (öffentlicher Sektor)
- Bestattungsunternehmen
- Eventsektor
- Automobilsektor
- Landschafts- und Gartenbau
- Fahrschulen, Ausbildungszentren
- Immobiliensektor
- Umzugsunternehmen
- Nahrungsmittelsektor

Der Arbeitgeberbeitrag soll dann von 25 % auf 28 % erhöht werden und eine absolute Obergrenze von 12.000 EUR soll eingeführt werden.

Bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung aussehen wird.

Wenn Ihr Sektor in Frage kommt, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Sozialsekretariat halten.



1.2. ABRISS UND NEUBAU MIT 6 % MWS

Neben einer dauerhaften Maßnahme für 32 Städte gab es eine bis zum 31.12.2023 zeitlich befristete Maßnahme, die jetzt zum Teil verlängert werden soll. Folgende Bedingungen sollen erfüllt werden müssen:

- Die Wohnfläche darf 200 m² nicht überschreiten.
- Der Bauherr darf höchstens Miteigentümer oder Nackteigentümer anderer Immobilien durch ein Erbe geworden sein, ansonsten aber keine Wohnimmobilie besitzen.
- Ferienwohnungen kommen nicht in Frage.
- Die Immobilie muss vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine teilweise berufliche Nutzung ist aber möglich.
- Die Wohnung muss als solche mindestens fünf Jahre genutzt werden.

Alle anderen Varianten, der am 31. Dezember 2023 auslaufenden Maßnahmen, werden nicht verlängert.

2. STEUERFREIES KM-GELD FÜR FAHRTEN MIT EINEM PRIVATEN PKW:

Fährt ein*e Geschäftsführer*in für die Gesellschaft oder ein*e Mitarbeiter*in für den Arbeitgeber mit seinem privaten PKW, kann diese Fahrt mit einem pauschalen Betrag vergütet werden, der für den/die Fahrer*in steuerfrei ist.

Inzwischen wird dieser Betrag alle drei Monate aktualisiert. Es kann aber auch weiterhin für eine Entschädigung optiert werden, die nur einmal pro Jahr (am 1. Juli) angepasst wird. Allerdings muss man kohärent bleiben: d.h. nicht zwischen den beiden Varianten wechseln, je nachdem welche günstiger ist.

Wählt man die einmal jährlich anzupassende Variante, gilt für die Zeit zwischen dem 1.07.2023-30.06.2024: 0,4280 EUR/km.

Die letzten 4 Beträge, die alle drei Monate angepasst wurden, lauten:

1.01.-31.03.2023:0,4259 EUR/km1.04.-30.06.2023:0,4246 EUR/km1.07.-30.09.2023:0,4237 EUR/km1.10.-31.12.2023:0,4259 EUR/km

Eynatten im Oktober 2023

Auf unserer Internetseite <u>www.weynand.be</u> finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.